

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

20.8.1943 (No. 33) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

# Ministerial-Blatt

für die

## Badische innere Verwaltung

Ausgabe A

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 33

Karlsruhe, den 20. August 1943

9. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 18. 8. 43, Winterhilfswerk 1943/44. S. 639. — RdErl. d. RMdl. u. d. RAM. 23. 7. 43, Beteiligung der deutschen Stiftungen am Kriegswinterhilfswerk 1943/44. S. 640. — RdErl. 18. 8. 43, Filmvorführapparate für die luftgefährdeten Gebiete. S. 641. — RdErl. 13. 8. 43, Beförderungsstellen für Militärärzte und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes. S. 642.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 16. 8. 43, Wirtschaftsgelder der Mädchen-Berufsschulen. S. 641. — RdErl. d. RMdl. 20. 7. 43, Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung. S. 644.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. 11. 8. 43, Beschäftigungsvergütung (Trennungsschädigung) für die staatl. Ordnungspolizei. S. 643. — RdErl. 12. 8. 43, Löschwasserversorgung aus der Zentralheizung. S. 644. — RdErl. 18. 8. 43, Löschwasserversorgung. S. 645. — RdErl. 17. 8. 43, LS-Lehrgänge an der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz. S. 646.

#### Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdl. 27. 7. 43, Einsatz-Familienunterhalt; hier: Mietbeihilfe bei Unbenutzbarkeit der Wohnung

infolge Bombenschadens. S. 647. — RdErl. d. RMdl. 5. 8. 43, Kurzfristiger Notdienst bei größeren Luftangriffen. S. 647. — RdErl. d. RMdl. 27. 7. 43, Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte. S. 648.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. d. Mdl. — GwohnK., Wohnungs- und Siedlungsamt — 18. 8. 43, Umquartierung von Luftkriegsbetroffenen; hier: Rangfolge der im § 7 der Wohnraumlenkungsverordnung aufgezählten Personen. S. 647. — RdErl. 6. 8. 43, Hinweisschilder der Auslieferung- und Tankstellen für feste Kraftstoffe. S. 649. — RdErl. 16. 8. 43, Richtlinien für die Verwendung von Holzvolleichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau. S. 650.

#### Volksgesundheit.

RdErl. 17. 8. 43, Ladenschluß der Apotheken. S. 649. — RdErl. 17. 8. 43, Übergebietlicher Ausgleich der Hebammen und der Hilfskräfte in der Gesundheitspflege. S. 651. — RdErl. 13. 8. 43, Vereinfachung der Verwaltung, hier Geschlechtskrankenfürsorge. S. 652.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 14. 8. 43, Gewährung des Taschengeldes bei Anstaltsfürsorge neben den Rentenerhöhungen der Reichsversicherung. S. 651.

## Persönliche Angelegenheiten.

**Ernannt:** Regierungsrat Dr. Rudolf Restle beim Landratsamt Mannheim zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Regierung in Troppau bzw. Abordnung an die Regierung in Arnberg; Ministerialoberrechnungsrat Wilhelm Kaus beim Ministerium des Innern zum Regierungsoberamtmann; die Regierungsreferendare Dr. Walter Breunig, Erich Burger und Dr. Alfred Kreisel (alle z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsassessoren; die Regierungsinspektor-Anwärter Erwin Fünfgeld, Egon Grimm, Hans Mayer-Ullmann, Kurt Schneider und Karl Specht in Karlsruhe, Josef Eckerle, Walter Hirschmann, Paul Müller und Kurt Schneider in Freiburg, Kurt Bauer in Heidelberg und Daniel Horsch in Mannheim (alle z. Zt. im Wehrdienst) zu außerplanmäßigen Regierungsinspektoren; Kanzlistin Anna Leiblein in Mosbach zur Kanzleiassistentin.

**Versetzt:** Regierungsveterinär Dr. Heinrich Schropp in Karlsruhe nach Buchen unter Übertragung der Regierungsveterinärstelle I; Regierungsveterinär Dr.

Wilhelm Gebhardt in Buchen nach Wertheim unter Übertragung der Regierungsveterinärstelle Tauberbischofsheim II; Verwaltungsoberinspektor Albert Bolg bei der Landesversicherungsanstalt Baden unter Ernennung zum Regierungsoberinspektor in das Ministerium des Innern; Regierungsinspektor Emil Storz beim Landratsamt Karlsruhe unter Beförderung zum Regierungsoberinspektor zur Regierung des Generalgouvernements in Krakau.

#### Zurruhegesetz auf Antrag:

Abteilungspfleger Karl Dambacher bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

**Entlassen auf Antrag:** A. p. Regierungsinspektor Otto Frank beim Landratsamt Sinsheim.

**Den Heldentod gestorben:** Regierungsassessor Hans-Hermann Langenstein beim Ministerium des Innern in Karlsruhe; Regierungsinspektor Christian Lohrer beim Landratsamt Freiburg.

**Gestorben:** Regierungsassistentin Maria Singer beim Landratsamt Villingen.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

Winterhilfswerk 1943/1944.

RdErl. d. RMdl. v. 23. 7. 1943 — V e 12/43-9335.

(1) Nach dem Befehl des Führers wird das Winterhilfswerk des deutschen Volkes im kommenden Winter wiederum als Kriegswinterhilfswerk fortgesetzt. In diesem größten sozialen Hilfswerk hat die Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit des ganzen deutschen Volkes insbesondere während des Krieges in steigendem Maße ihren lebendigen Ausdruck gefunden. Die vom Führer ausgesprochene Erwartung, daß die Heimat ihre Pflicht tut, wird auch im fünften Kriegswinter erfüllt werden. Ich bin dessen gewiß, daß die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sich wie bisher in vorbildlicher Weise für das Kriegswinterhilfswerk einsetzen werden.

(2) Die Mittel für das Winterhilfswerk 1943/1944 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht. Die Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie der Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten am WHW. gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. 9. 1943 und wird bis zum 31. 3. 1944 durchgeführt. Monatsfürplaketten werden nicht ausgegeben.

2. a) Die Spende für das WHW. ist nach der Lohnsteuer unter Anwendung der am 1. 7. 1943 geltenden Lohnsteuertabelle zu berechnen. Die Spende beträgt monatlich 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 *R.M.*

b) Geringfügige Änderungen der Spende, die während der Dauer des WHW. durch Aufwärtigen im Gehalt, durch Änderung der Kinderzuschläge, durch Versetzungen usw. erforderlich würden, haben zur Ersparung von Mehrarbeit zu unterbleiben. Bei größeren Veränderungen des Einkommens (z. B. beim Ausscheiden aus dem Dienst usw.) ist die Spende jedoch neu zu berechnen, wenn der Spender dies wünscht.

c) Die Spender in den steuerbegünstigten Ostgebieten stehen denen des übrigen Reichsgebietes nicht nach. Ihre Spende ist also nicht nach der von ihnen gezahlten Lohnsteuer zu berechnen, sondern nach der Lohnsteuer, die sie ohne Steuerbegünstigung, also bei Anwendung der am 1. 7. 1943 im übrigen Reichsgebiet geltenden Lohnsteuertabelle, hätten zahlen müssen.

3. Lohn- und Gehaltsempfängern sowie Empfängern von Versorgungsbezügen und Militärrenten, die wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 *R.M.* zu spenden.

4. Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monat-

lichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) noch monatlich 0,7 v. H. ihres zuletzt (für 1941 oder 1942) veranlagten Einkommensteuerbetrages (einschl. Kriegszuschlag) an das WHW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.

5. Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten, welche sich am WHW. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WHW., entsprechend der für die Lohnsteuer getroffenen Regelung abgerundet, einzubehalten und dem WHW. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat.

6. Die Einsichtnahme in die WHW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

7. Die Beiträge für die NSV. werden während der Dauer des WHW. nicht ermäßigt.

(3) Ich ersuche, den vorstehenden RdErl. allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Verwaltung sowie den Empfängern von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen und Militärrenten Ihres Geschäftsbereiches beschleunigt bekanntzugeben.

— MBliV. S. 1244 a.

— RdErl. d. MdI. v. 18. 8. 1943 Nr. 56 873.

Zusatz für die staatlichen Dienststellen:

Die Vordrucke für die Erklärungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter — auch soweit sie einberufen sind und Bezüge weiter erhalten — gehen den Dienststellen k. H. zu. Diejenigen Lohn- und Gehaltsempfänger, die nur 25 *Rpf.* zahlen, ändern die Erklärung entsprechend ab; ebenso ist zu verfahren, wenn eine andere Kasse wie die Landeshauptkasse als zahlende Kasse in Betracht kommt. Die Dienststellen senden die gesammelten Erklärungen umgehend an die zahlende Kasse. Die Einsendung darf durch etwa fehlende Erklärungen nicht verzögert werden. Der Einsendung an die Kasse durch den Spender selbst steht nichts entgegen.

Falls die Vordrucke nicht ausreichen, sind solche durch die Dienststellen herzustellen.

Die zahlende Kasse behält die in den Erklärungen angegebenen Beträge an den Bezügen ein und führt diese monatlich an den Gaubeauftragten für das WHW. in Karlsruhe, Baumeisterstraße 8 (Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 360) ab.

— BaVBl. S. 639.

### Beteiligung der deutschen Stiftungen am Kriegswinterhilfswerk 1943/1944.

RdErl. d. RMdl. u. d. RAM. v. 23. 7. 1943

— V e 15/43-9335 u. II b 3021 I.

Wegen der Beteiligung der Stiftungen am WHW. weisen wir auf unseren gemeinschaftlichen RdErl. v. 18. 9. 1939 (MBliV. S. 2012 a) hin. Soweit in dem Be-

stande der Stiftungen keine Änderung eingetreten ist, bedarf es einer erneuten Einreichung der Fragebogen nicht mehr.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1244 d.

— BaVBl. S. 640.

**Filmvorführapparate für die luftgefährdeten Gebiete.**

RdErl. d. MdI. v. 18. 8. 1943 Nr. 55868.

Für die Bevölkerung der luftbedrohten Gebiete ist zur Schaffung von Entspannungsmöglichkeiten die Bereitstellung von Filmvorführapparaten als Ersatz für die zerstörten Apparate notwendig. Da die Herstellung neuer Vorführapparaturen bis auf weiteres unmöglich ist, muß auf die in Dienststellen der Partei und des Staates, der Kommunalbehörden und Wirtschaftsorganisationen noch vorhandenen Apparaturen zurückgegriffen werden. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda richtet daher an alle Stellen, die im Besitz von Vorführapparaturen sind, den Appell, diese für die luftgefährdeten Gaue zur Verfügung zu stellen. Gebraucht werden Normalfilmapparaturen für Ton- oder Stummfilm, Schmalfilmapparaturen (16 mm) sowie das erforderliche Zubehör. Derartige im Geschäftsbereich vorhandene Anlagen, die für den gedachten Zweck abgegeben werden können, sind mir unter Angabe des derzeitigen Standorts, des Besitzers oder Verwalters nebst dessen Anschrift sowie der technischen Daten (Ton- oder Stummfilm, Normal- oder Schmalfilm, Art des Zubehörs) bis zum 28. 8. 1943 zu melden. Fehlzanzeige ist nicht erforderlich.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 641.

**Beförderungsstellen für Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes.**

RdErl. d. RMdI. v. 27. 7. 1943 — II b 1319/43-6130 b.

(1) Nach § 24 der Militäranwärteranstellungs-VO.<sup>1)</sup> sollen die Militäranwärter und die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes bei Besetzung der Beförderungsstellen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Das ist infolge der Kriegsverhältnisse nicht immer möglich, weil die Berufsunteroffiziere über ihre 12jährige Dienstverpflichtung hinaus bei der Wehrmacht verbleiben müssen, sich also nicht um die ihnen vorbehaltenen Eingangsstellen bewerben und demnach auch nicht bei Besetzung der Beförderungsstellen berücksichtigt werden können.

(3) Aufgabe einer gerechten Personalpolitik ist es, daß diese durch den Krieg bedingte Lage berücksichtigt und bei der Besetzung der Beförderungsstellen so verfahren wird, als ob die Militäranwärter bereits im Rahmen des Stellenvorbehaltes angenommen worden wären.

(4) Ich bestimme deshalb für meinen Geschäftsbereich, daß ab sofort ein angemessener Teil freier Beförderungsstellen für die nach Kriegsende vorhandenen Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes offen gehalten wird.

(5) Bis zum 31. 12. 1943 ist mir erstmalig zu melden, wieviel Beförderungsstellen hiernach offen gehalten worden sind; für die folgende Zeit ist die nach § 24 der Militäranwärteranstellungs-VO. zum 1. 7. j. J. einzureichende zahlenmäßige Nachweisung entsprechend zu ergänzen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1249.

— RdErl. d. MdI. v. 13. 8. 1943 Nr. 54 629 Norm. VI<sup>2</sup>.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die erstmalige Meldung durch Vermittlung ihrer Aufsichtsbehörden bis zum 1. 12. 1943 mir vorzulegen.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1943 I S. 322.

— BaVBl. S. 642.

**Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.**

**Wirtschaftsgelder der Mädchen-Berufsschulen.**

RdErl. d. MdI. v. 16. 8. 1943 Nr. 53 892.

Um eine einheitliche Regelung bei der Gewährung von Vorschüssen an die Lehrerinnen der Mädchen-Berufsschulen zur Bestreitung der Ausgaben für die Kochschulen zu erzielen und aus Gründen der Geschäftsvereinfachung wird auf Vorschlag des Gemeindeforschungsprüfungsamtes und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Kultus und Unterrichts folgendes angeordnet:

- a) Den Lehrerinnen der Mädchen-Berufsschulen wird aus Mitteln der Landkreiskasse (Vorschußrechnung) zur Bestreitung der kleineren Zweckausgaben für die Kochschulen ein eiserner Vorschuß in Höhe des Durchschnittsaufwands von 3 Monaten zur Verfügung gestellt.
- b) Die Lehrerinnen haben über die Verwendung dieses Wirtschaftsgeldes eine Verwendungsliste zu führen. Die Verwendungsliste ist nach folgendem Muster einzurichten:

**Verwendungsliste**

über das Haushaltsgeld der Mädchen-Berufsschule

Laut voriger Liste übernommener Barbestand . . . . . R. M. . . . . Rpf.  
 Ersatzleistung der Landkreiskasse am . . . . . R. M. . . . . Rpf.  
 Zusammen . . . . . R. M. . . . . Rpf.

— übereinstimmend mit dem zur Verfügung gestellten eisernen Vorschuß —

Tag und Monat	Empfänger	Grund der Zahlung	Ausgaben	
			R. M.	Rpf.

- c) Die Lehrerinnen haben, sobald der eiserne Vorschuß annähernd aufgebraucht ist, und außerdem jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres (31. März) die Verwendungsliste abzuschließen, mit Bestätigungsvermerk zu versehen und der Landkreisselbstverwaltung ohne Belege zur Ergänzung des eisernen Vorschusses einzureichen.
- d) Rechnungsbelege für Beträge unter 1,— *R.M.* sind grundsätzlich nicht zu fordern. Kassenzettel und Belege für 1,— *R.M.* überschreitende Beträge sind von den Lehrerinnen in zeitlicher Reihenfolge aufzubewahren, damit sie auf Verlangen der Landkreisselbstverwaltung jederzeit zur Nachprüfung vorgelegt werden können.
- e) Zahlungen im Einzelfall von über 10,— *R.M.* dürfen aus dem Haushaltsgeld nicht bestritten werden. Rechnungen über Beträge von mehr als 10,— *R.M.* sind mit Prüfungsvermerk zu versehen und unverzüglich der Landkreisselbstverwaltung zur unmittelbaren Überweisung durch die Landkreiskasse einzureichen.
- f) Die bisher übliche Inanspruchnahme gemeindlicher Vorschüsse und Rückanforderung durch Vermittlung der Gemeindekassen hat künftig zu unterbleiben.

An die Landkreisselbstverwaltungen und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 641.

#### Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung.

RdErl. d. RMdI. v. 20. 7. 1943 — Va 93 VI/43-2186 A.

(1) In einer Verlautbarung ist kürzlich darauf hingewiesen worden, daß die kommunalen Schülerunfall-schadenausgleiche keine Versicherungsunternehmungen seien, sondern lediglich Schutzeinrichtungen für die Gemeinden, die den *Gemeinden* einen Schutz bieten für den Fall, daß an sie seitens der Eltern berechtigterweise Schadenersatzforderungen aus einem Schülerunfall gestellt werden. Die Eltern der unfallbeschädigten Schüler hätten gegen die Gemeinden oder gegen die Schülerunfall-schadenausgleiche keinen Rechtsanspruch auf Versicherungsleistungen.

(2) Ich stelle hierzu klar, daß unbeschadet der rechtlichen Konstruktion auch die den Schülerunfall-schadenausgleichen angeschlossenen Gemeinden den Schülern bei Unfällen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Haftpflicht-schadenanspruch des Erziehungsberechtigten gegen die Gemeinde in Frage kommt, ausreichende Hilfe gewähren, und daß durch das Fehlen eines Rechtsanspruchs der Erziehungsberechtigten praktisch eine Schlechterstellung nicht eintritt.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1219.

— BaVBl. S. 644.

## Polizeiverwaltung.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

#### Beschäftigungsvergütung (Trennungsschädigung) für die staatl. Ordnungspolizei.

Erl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. v. 21. 7. 1943

— O-VuR. Geb. 4340 b/81 IV.

Im Hinblick auf den Mangel an möblierten Zimmern im Kriege halte ich es für vertretbar, daß Empfänger von Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung bei einer weiteren kurzfristigen Abordnung, z. B. zur Teilnahme an Lehrgängen usw., ihr bisheriges Zimmer am Beschäftigungsort oder Versetzungsort beibehalten.

Auf Grund der Nr. 8 der Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung vom 11. September 1942 (RBB. S. 184) ist auch stets bei weiterem Wechsel des auswärtigen Beschäftigungsortes und nach Rückkehr an den früheren Beschäftigungsort das Beschäftigungsreisegeld bis zur Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen für die ersten 7 Tage zu zahlen. Damit ist auch die Miete für das am bisherigen Beschäftigungsort beibehaltene Zimmer abgegolten. Eine besondere Mieterstattung entfällt.

Soweit in einzelnen Fällen aus zwingenden Gründen nach Abs. 2 der Nummer 2 der Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung verfahren werden muß, obliegt die Entscheidung gemäß Abschnitt A Ziff. 1 den in Ziff. 1 des RdErl. vom 25. September 1942 (MBliV. S. 1876) ermächtigten Behörden.

— RdErl. d. MdI. v. 11. 8. 1943 Nr. 52 023 Norm. XXIII.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 643.

### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

#### Löschwasserversorgung aus der Zentralheizung.

RdErl. d. RMdLuObdL. v. 7. 7. 1943

— Az. 41 g 26 Nr. 17 206/43.

Es ist wiederholt angeregt worden, die in Niederdruckwarmwasserheizungsanlagen vorhandenen Wassermengen für Löschzwecke der Brandwachen und Selbstschutzkräfte nutzbar zu machen. Wenn auch die Wasserentnahme aus Heizungsanlagen unter gewöhnlichen Verhältnissen aus Gründen der Betriebssicherheit unzulässig ist, bestehen nach Anhören der einschlägigen Fachstellen keine Bedenken, die in Niederdruckwarmwasserheizungsanlagen vorhandenen Wassermengen für Löschzwecke der Brandwachen und Selbstschutzkräfte nutzbar zu machen.

Zur Entnahme können im allgemeinen die vorhandenen Entleerungshähne benutzt werden, die vielfach bereits aus Betriebsgründen mit Anschlußschläuchen ausgestattet sind, so daß ein Einfüllen des Wassers in Eimer möglich ist. Wo diese Entnahmestellen ungünstig liegen, ist der Einbau besonderer Zapfstellen an geeigneten Stellen zweckmäßig (z. B. an einem der mittleren Stockwerke, an einem Heizkörper in Treppenhausnähe). Rohstoffe hierfür können nicht zur Verfügung gestellt werden. Es sind daher Behelfsmaßnahmen durchzuführen (Benutzung alter vorhandener Hähne).

Wird Wasser für Löschzwecke entnommen, sind die Kesselwärter zu unterrichten, damit die notwendigen Maßnahmen, wie Entfernen des Kesselfeuers, Auffüllen der Anlage usw., rechtzeitig vorgenommen werden können.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Anlagen ist die Möglichkeit der Entnahme im Einzelfall

örtlich zu überprüfen. Im allgemeinen wird sich das Verfahren auf größere Gebäude beschränken müssen, so daß in erster Linie Werkluftschutzbetriebe und ES-Betriebe die Möglichkeit seiner Anwendung überprüfen müssen.

— RdErl. d. MdI. v. 12. 8. 1943 Nr. 52387.

An die Polizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 644.

#### Löschwasserversorgung.

RdErl. d. MdI. v. 18. 8. 1943 Nr. 56824.

Vor kurzem ist in einer badischen Gemeinde eine Reihe von Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden einem Schadenfeuer zum Opfer gefallen; der Brand wurde durch spielende Kinder verursacht. Die Löschwasserverhältnisse der betroffenen Gemeinde waren ganz unzulänglich; die Ausbreitung des Feuers wurde hierdurch begünstigt. Die eigene und die zur Löschhilfe herangezogenen auswärtigen Feuerwehren konnten die Spritzen zur Bekämpfung des Feuers wegen Wassermangels nicht einsetzen. Die Brände nahmen unter diesen Umständen für die Gemeinde das Ausmaß einer Katastrophe an.

Dieser Vorgang gibt mir Veranlassung, erneut und mit aller Eindringlichkeit auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Löschwasserversorgung hinzuweisen. Auf meinen RdErl. vom 11. 5. 1943 (BaVBl. S. 432) nehme ich Bezug.

Außer der Erstellung einer ergiebigen Sammelwasserversorgung ist — insbesondere während der Kriegsdauer wegen der Gefahr von Luftangriffen auf das flache Land — für die Bereitstellung unabhängiger Löschwasservorräte in Feuerlöschteichen, Zisternen u. dgl. schnellstens zu sorgen. In erster Linie kommt das Aufstauen von Bächen usw. in Betracht. Feuerlöschteiche können in Primitivbauweise errichtet werden (im Wege einer planvoll geleiteten Gemeinschaftsarbeit).

Ich werde Nachlässigkeiten und Versäumnisse auf diesem Sachgebiet in keiner Weise mehr dulden. Die Beschaffung von modernen Kraftspritzen ist ohne die vorherige oder wenigstens gleichzeitige Bereitstellung entsprechender Löschwasservorräte zwecklos.

Ich mache insbesondere die Bürgermeister der mittleren und kleineren Gemeinden für die beschleunigte Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich. Die Landräte haben durch ihre feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten (Abteilungsführer der Freiw. Feuerwehr) die Gemeinden zu beraten und die Befolgung der erteilten Anweisungen zu überwachen. Die früher über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung erstatteten Berichte halten häufig einer näheren Nachprüfung nicht stand; die feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten haben sich ohne Verzug an Ort und Stelle über die Verhältnisse zu unterrichten. Sollten trotz aller Hinweise und Anordnungen weiterhin durch ungenügende Löschwasserverhältnisse Schäden für das deutsche Volksvermögen entstehen, so werden die verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden.

An alle Polizeibehörden und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 645.

#### LS-Lehrgänge an der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

RdErl. d. RMdI. v. 10. 8. 1943

— Pol. O-Kdo. I L (2a) 6 Nr. 290/43.

An der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz in Berlin SW 29, Friesenstr. 16, sollen folgende LS-Lehrgänge durchgeführt werden:

1. **Vom 14. bis 16. September 1943**  
für Führer des LS.-San.-Dienstes bei den örtlichen LS.-Leitungen oder bei LS.-Abschnitten, soweit diese seit 1940 noch nicht an einem solchen Lehrgang teilgenommen haben (Gasabwehrdienst).
2. **Vom 4. bis 9. Oktober 1943**  
für Leiter von HKU.-Stellen im Heimatkriegsgebiet, soweit diese seit 1940 noch nicht an einem Lehrgang der Reichsanstalt teilgenommen haben.
3. **Vom 26. bis 28. Oktober 1943**  
für LS.-Tierärzte im LS.-Veterinärdienst, die seit 1940 noch nicht an einem Lehrgang der Reichsanstalt teilgenommen haben. (Die Teilnahme der Sachbearbeiter des LS.-Veterinärdienstes bei den Ia op 3 (LS) der Luftgaukommandos ist für diesen Lehrgang auch vorgesehen.)
4. **Vom 30. November bis 2. Dezember 1943**  
für Sachbearbeiter des Veterinärwesens bei höheren und unteren Verwaltungsbehörden, soweit sie seit 1940 noch nicht an einem Lehrgang der Reichsanstalt teilgenommen haben.
5. **Vom 7. bis 9. Dezember 1943**  
für chemische Sachverständige der Lebensmittelpolizei, soweit sie nicht bereits als LS.-Leiter von HKU.- oder KU.-Stellen bei der Reichsanstalt besult sind.

Für das Muster der Vorschläge, die Inanspruchnahme der Unterkunft, Teilnahme an den Lehrgängen sowie etwaige Befreiungsanträge gelten die in meinem Erlaß vom 25. Juli 1942 — Pol.-O-Kdo. I RV/L (L 2a) 6 Nr. 118/42 — gegebenen Richtlinien. Ich bitte, diese den Lehrgangsteilnehmern vor ihrer Abordnung zur Reichsanstalt bekanntzugeben.

Die Leiter der HKU.-Stellen (s. lfd. Nr. 2) sind für die Dauer des Lehrganges auf Grund und nach Maßgabe der Notdienstverordnung heranzuziehen.

#### Abfindung:

Zu lfd. Nr. 1. und 3.:

Nach dem Erlaß d. RF//uChdDtPol. im RMdI, vom 1. Juni 1943 — O-Kdo. II P Allg. (3c) 1 Nr. 70/42 — (n. v.) —

Zu lfd. Nr. 2.:

Nach dem RdErl. vom 1. April 1942 (MBliV. S. 649) — Vergütungsgruppe 5/6 als Spezialkräfte mit besonderen Kenntnissen; Reisekostenvergütung entsprechend dem RdErl. vom 30. April 1942 in der Fassung vom 22. September 1942 (MBliV. S. 805 und 1896). Die Kosten hierfür werden von der Luftwaffe übernommen. Soweit Lehrgangsteilnehmer aus LS.-Orten I. Ordnung abgeordnet werden, sind die Kosten von den örtlichen LS.-Leitern bei den Kriegsausgabemitteln der Luftwaffe Kap. VIII E 230 zu verrechnen. Soweit sie aus anderen LS.-Orten abgeordnet werden, sind die Kosten von den örtlichen LS.-Leitern zu verauslagen und bei dem nächstgelegenen LS.-Ort I. Ordnung zur Erstattung anzufordern. Verrechnung wie vorher angegeben.

Zu I f d. Nr. 4. und 5.:

Nach den für die Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen. Die durch die Teilnahme an den Lehrgängen entstehenden Kosten trägt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Die Auszahlung der Reisekostenvergütung usw. erfolgt durch die Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz.

— RdErl. d. MdI. v. 17. 8. 1943 Nr. 56 068.

An die Landräte und Polizeidirektoren zur Kenntnis und Vorlage von Vorschlägen

1. zum Lehrgang Nr. 2 vom 4.—9. 10. 43 bis 5. 9. 43,
2. zum Lehrgang Nr. 3 vom 26.—28. 10. 43 bis 25. 9. 43,
3. zum Lehrgang Nr. 4 vom 30. 11.—2. 12. 43 bis 1. 11. 43,
4. zum Lehrgang Nr. 5 vom 7.—9. 12. 43 bis 8. 11. 43.

— BaVBl. S. 646.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

**Einsatz-Familienunterhalt; hier: Mietbeihilfe bei Unbenutzbarkeit der Wohnung infolge Bombenschadens.**

RdErl. d. RMdI. v. 27. 7. 1943 — V f 490/43-7900.

Empfänger von Einsatz-Familienunterhalt, die bei Unbenutzbarkeit ihrer Wohnung infolge Bombenschadens innerhalb ihres Wohnorts umquartiert werden, sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung — abweichend von Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 des 11. RdErl. v. 25. 7. 1942 (MBliV. S. 1567)<sup>1)</sup> wegen der Kosten für ihre neue Unterkunft — gleichgültig, ob es sich um eine vorläufige oder endgültige Unterkunft handelt — nicht an die Feststellungsbehörde zu verweisen. Vielmehr ist bei Bemessung des Familienunterhalts von der ganzen Miete für die neue Unterkunft auszugehen. Hierbei sind die Nrn. 15 (diese in Verb. mit Nr. 66 des RdErl. v. 5. 5. 1942, MBliV. S. 817), 16 und 17 des RdErl. v. 25. 7. 1942 entsprechend anzuwenden.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden sowie an die Feststellungsbehörden.

— MBliV. S. 1293.

— BaVBl. S. 647.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 688.

**Kurzfristiger Notdienst bei größeren Luftangriffen.**

RdErl. d. RMdI. v. 5. 8. 1943 — I Ra 6739/43-268.

Nach § 3 Abs. 2 der Notdienst-VO. v. 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) liegt langfristiger Notdienst vor, sobald die Beschäftigung im Notdienst hauptsächlich erfolgt und entweder länger als 3 Tage dauert oder für einen längeren Zeitraum als 3 Tage bemessen wird. In allen anderen Fällen liegt kurzfristiger Notdienst vor, also auch dann, wenn er (ohne Unterbrechung) die 3 Tage-Grenze unerheblich — also nur um wenige Tage — überschreitet und nicht hauptberuflich erfolgt. Derartige kurzfristige Notdienstleistungen von längerer Dauer als 3 Tagen können

beim überörtlichen Einsatz nach größeren Luftangriffen, insbesondere von Kräften des Deutschen Roten Kreuzes und der Technischen Nothilfe, in Betracht kommen. Soweit es sich dabei um Kräfte handelt, die für den beabsichtigten Notdienstseinsatz vom Dienstleistungsempfänger zuvor eine besondere Ausbildung erfahren haben und daher nicht durch unausgebildete Kräfte ersetzt werden können, wird in diesen Fällen eine Anforderung der benötigten Kräfte bei dem Betriebsführer (vgl. § 1 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 15. 9. 1939, RGBl. I S. 1775) in der Regel nicht in Betracht kommen. Vielmehr ist der Notdienstpflichtige unmittelbar heranzuziehen; er hat nach § 1 Abs. 3 a.a.O. seinem Betriebsführer von der Heranziehung unverzüglich Kenntnis zu geben.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die (Ober-) Bürgermeister.

— MBliV. S. 1294.

— BaVBl. S. 647.

**Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte.**

RdErl. d. RMdI. v. 27. 7. 1943 — I Ra 5058/43-220 K.

Im Einvernehmen mit dem RFM. wird bestimmt, daß die Vorschriften des RdErl. v. 25. 6. 1943 (MBliV. S. 1058)<sup>1)</sup> über die Erhebung eines Benutzungsentgelts für die den Bombengeschädigten überlassenen Behelfsunterkünften auch auf die nach dem RdErl. v. 28. 3. 1941 (MBliV. S. 567)<sup>2)</sup> vorsorglich errichteten und aus Einzelplan XVII a Teil V Unterteil 2a der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts finanzierten Behelfsunterkünften (Baracken) sinngemäß anzuwenden sind.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1273.

— BaVBl. S. 648.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1943 S. 573.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 303.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

**Umquartierung von Luftkriegsbetroffenen; hier: Rangfolge der im § 7 der Wohnraumlenkungsverordnung vom 27. Februar 1943 aufgezählten Personen.**

RdErl. d. MdI. — GwohNK., Wohnungs- und Siedlungsamt — v. 18. 8. 1943 Nr. 1389.

Nach § 7 Absatz 3 der Wohnraumlenkungsverordnung vom 27. 2. 1943 stehen Fliegergeschädigte den in § 7 Abs. 2 der genannten Verordnung aufgezählten Personen gleich. Diese Bestimmung ist künftig so zu

handhaben, daß Fliegergeschädigten in erster Linie eine Wohnung nach der Wohnraumlenkungsverordnung zuzuweisen ist. Andere bevorrechtigte Personen nach § 7 der Wohnraumlenkungsverordnung sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu bevorzugen.

Zu den Fliegergeschädigten im Sinne des § 7 Abs. 3 der Wohnraumlenkungsverordnung zählen auch die wegen Luftgefährdung vorsorglich Umquartierten, wenn sie eine Abreisebescheinigung besitzen und den

Nachweis erbringen, daß sie am Heimatorte ihre Wohnung völlig geräumt haben, jedoch ist in gleichgelagerten Fällen den Totalgeschädigten der Vorzug zu geben.

An die Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Gemeinden.

— BaVBl. S. 647.

#### Hinweisschilder der Auslieferungs- und Tankstellen für feste Kraftstoffe.

RdErl. d. RAM. v. 21. 7. 1943 — IVa 4/7 Nr. 8900 a 216/43.

Der Einsatz von festen Kraftstoffen zur Einsparung von Flüssigkeitskraftstoff und zur Durchführung des kriegswichtigen Verkehrs nimmt ständig größeren Umfang an. Dies erfordert nach Mitteilung des Herrn Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan, Zentralstelle für Generatoren, den Ausbau eines entsprechenden Verteilernetzes und Hinweise auf die für die Abgabe von festen Kraftstoffen in Frage kommenden Auslieferungs- und Tankstellen durch entsprechende Schilder.

Da die Form dieser Schilder nach § 4 der Anordnung über die Abgabe und den Bezug von festen Kraftstoffen vom 16. 3. 1943 (Reichs- und Staatsanz. Nr. 63 vom 17. März 1943) von dem Herrn Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan amtlich vorgeschrieben ist, ersuche ich die Baupolizeibehörden, von Einwendungen auf Grund der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften abzusehen. Gleichzeitig bitte ich zu veranlassen, daß die Baupolizeibehörden auf Antrag der von dem Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben beauftragten Generatorkraft-AG., welche die Aufstellung der Schilder veranlaßt, bei der Standplatzwahl helfend mitwirken. Sobald eine Einigung über den Standplatz der Schilder erzielt ist, ist die nach den bestehenden Vorschriften etwa erforderliche Genehmigung auf schnellstem und einfachstem Wege zu erteilen.

— RdErl. d. MdI. v. 6. 8. 1943 Nr. 52 892 Norm. XXII<sup>5</sup>.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 649.

#### Richtlinien für die Verwendung von Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau<sup>1)</sup>.

RdErl. d. RAM. v. 28. 7. 1943 — IVa 8/6 Nr. 9709/15/43.

In den mit meinem Rundschreiben vom 15. 7. 1942 — IVb 11 Nr. 9709/1/42 —<sup>1)</sup> übersandten obengenannten Richtlinien ist der Abschnitt II A 1 b wie folgt zu ändern:

Steinart	DIN	Außenwand- dicke	Platten- mindestdicke
Kalksandsteine	106	12 cm*)	5 cm
Hartbrandziegel	105		
Mauerklinker	105	25 cm	3,5 cm
Mauerziegel Mz 150 und Mz 100	105	12 cm*)	3,5 cm
Vormauerziegel VMz 150	105		
Hüttensteine	398	25 cm	2,5 cm
Schlackensteine	400		
Schwemmsteine aus Naturbims	1059	12 cm*)	2,5 cm
Hüttschwemmsteine	399		
Lochziegel	4151	12 cm*) 19 cm	3,5 cm 2,5 cm

\*) Auch für ausgemauertes Fachwerk.

In die Nachweisung A III 1 zu meinem Runderlaß vom 6. 12. 1940 — IVc 4/IV 2 Nr. 8700/60/40<sup>2)</sup> (RABl. S. I 16) ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden zu unterrichten.

An die Landesregierungen, Baupolizeiressorts.

— RdErl. d. MdI. v. 16. 8. 1943 Nr. 55 539 Norm. XXII<sup>5</sup>.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 650.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 782.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 443 und auch die Baurechtlichen Bestimmungen S. 1032.

## Volksgesundheit.

### Allgemeines.

#### Ladenschluß der Apotheken.

RdErl. d. MdI. v. 17. 8. 1943 Nr. 54815.

Ziffer 3 der Anordnung über den Ladenschluß der Apotheken vom 29. 12. 1942 (BaVBl. 1943 S. 23) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

I. Den Betriebsführern öffentlicher Apotheken wird gestattet, ihren Betrieb

1. morgens erst um 9 Uhr zu öffnen,
2. mittags von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr zu schließen,
3. abends von 19.00 Uhr an zu schließen,
4. am Donnerstagnachmittag von 13.30 Uhr an zu schließen, wenn sich in dem betreffenden Ort mehr als eine Apotheke befindet.

Apotheken, die Nachtdienst haben, dürfen am Donnerstagnachmittag nicht geschlossen werden, und bleiben auch während der Schließzeiten nach Ziffer 1 bis 3 dienstbereit.

Auch in Orten mit nur einer Apotheke kann dieser bei Vorliegen besonderer Gründe der Nachmittagschluß nach Ziffer 4 gestattet werden, jedoch muß die Apotheke stets dienstbereit sein. Etwaige Anträge sind durch das Staatl. Gesundheitsamt dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Durch entsprechenden Aushang an der Apotheke ist auf die Schließzeiten und auf die Dienstbereitschaft der nächstgelegenen Apotheke hinzuweisen bzw. anzugeben, wie der Apotheker in dringenden Fällen erreichbar ist.

II. Für Orte, in denen sich mehr als zwei Apotheken befinden, wird mit Zustimmung des Reichsverteidigungskommissars und auf Antrag der Reichs-apothekerkammer — Apothekerkammer Baden — allgemein gestattet, den Betrieb einer Apotheke auf 14 Tage im Jahre zu schließen. Durch die wechselweise Schließung darf die Arzneiversorgung der Bevölkerung nicht gefährdet werden.



Die örtliche Einteilung wird vorbehaltlich meiner Entscheidung im Streitfall durch die Apothekerkammer Baden im Benehmen mit den Gesundheitsämtern getroffen und den Landräten (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren) mitgeteilt werden.

III. Ausnahmen von vorstehender Regelung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Zusatz für die Gesundheitsämter:

Die Gesundheitsämter haben die vorstehende Anordnung den Apotheken zu eröffnen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren, Staatl. Gesundheitsämter und Pharmazierärzte.

— BaVBl. S. 649.

#### Übergebietlicher Ausgleich der Hebammen und der Hilfskräfte in der Gesundheitspflege.

RdErl. d. Mdl. v. 17. 8. 1943 Nr. 55671.

Der nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern v. 6. 8. 1943 (MBliV. S. 1295) bis zum 1. 9. 1943 dem Reichsverteidigungskommissar vorzulegende Bericht ist an mich als Ausführungsbehörde des Reichsverteidigungskommissars unmittelbar zu richten.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 651.

#### Gebühren.

#### Vereinfachung der Verwaltung, hier Geschlechtskrankenfürsorge.

RdErl. d. Mdl. v. 13. 8. 1943 Nr. 55 938.

Die Frage des Gebührenansatzes der Medizinaluntersuchungsämter bei Inanspruchnahme zu bakteriologischen und serologischen Untersuchungen in der Geschlechtskrankenfürsorge der Gesundheitsämter und Geschlechtskrankenberatungsstellen ist im RdErl. des RMdl. vom 13. 5. 1937 (MBliV. S. 774 und BaVBl. S. 714) geregelt. Hiernach ist auch nach dem am 1. 4. 1943 erfolgten Übergang der bisherigen Beratungsstellen der Landesversicherungsanstalt Baden auf die staatlichen Gesundheitsämter zu verfahren.

Zusatz für das Gesundheitsamt Villingen:

Auf den Bericht vom 19. 5. 1943 Nr. 185 und den Erl. v. 3. 7. 1943 Nr. 40 883.

An die Staatl. Gesundheitsämter und die Medizinaluntersuchungsämter Freiburg und Heidelberg.

— BaVBl. S. 652.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

#### Gewährung des Taschengeldes bei Anstaltsfürsorge neben den Rentenerhöhungen der Reichsversicherung.

RdErl. d. Mdl. v. 14. 8. 1943 Nr. 56 022.

Zur Durchführung des RdErl. des RAM. und des RMdl. vom 19. Dezember 1942 (MBliV. 1943 S. 25) wird folgendes bestimmt:

#### I.

Meine RdErl. vom 7. Oktober 1941 (BaVBl. S. 925) und vom 24. März 1942 (BaVBl. S. 227) werden als überholt hiermit aufgehoben. Ferner wird die vorläufige Pflegesatzordnung vom 25. April 1936 (BaVBl. S. 343) in der Fassung vom 22. Oktober 1937 (BaVBl. S. 1216) hinsichtlich des Sonderzuschlags und des Taschengeldes geändert.

Mit sofortiger Wirkung erhalten

- a) Ziffer 3 und 4 des § 2 Abschn. II Abs. 1 folgenden Wortlaut:
  3. für Sozialrentner: 10% ihrer Sozialrente ohne Leistungsverbesserung, jedoch mindestens 3 *R.M.* und höchstens 5 *R.M.*;
  4. für Hilfsbedürftige, die in der allgemeinen Fürsorge stehen, monatlich 2 *R.M.*
- b) Ziffer 3 und 4 des Anhanges § 10 Abs. 2 nachstehende Fassung:
  3. die Sozialrentner erhalten in der Regel ein Ta-

schengeld von 10% ihrer Sozialrente ohne Leistungsverbesserung, mindestens aber 3 *R.M.* und höchstens 5 *R.M.* monatlich;

4. Pfleglinge der allgemeinen Fürsorge erhalten in der Regel ein Taschengeld von 2 *R.M.* im Monat. Gleiches gilt für nicht mehr schulpflichtige minderjährige, nichtsoziale Pfleglinge, sofern sie geldverständig sind.

Die Entscheidung darüber, ob einem Pflegling die Rentenerhöhung nach Absatz (3) und (4) des oben genannten RdErl. vom 19. Dezember 1942 zu versagen oder ob der Gesamtbetrag der Geldleistungen zu beschränken ist, trifft im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung und dem Anstaltsarzt der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband, bei Nichteinigung zwischen diesen der Landeskommissär, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet. Es ist darauf zu achten, daß grundsätzlich die Rentenerhöhung neben dem vollen Taschengeld zu gewähren ist und daß bei einer ausnahmsweisen ganzen oder teilweisen Versagung eine einheitliche Regelung innerhalb der gleichen Anstalt gewahrt bleiben muß.

#### II.

Soweit bisher anders verfahren wurde, behält es dabei sein Bewenden.

An die Wohlfahrtsämter und Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 651.